

Satzung UnternehmerFrauen im Handwerk Arbeitskreis Bad Neuenahr-Ahrweiler

§ 1 Name und Sitz

1. Der Arbeitskreis führt den Namen „UnternehmerFrauen im Handwerk Arbeitskreis Bad Neuenahr-Ahrweiler“ und trägt die Kurzbezeichnung (UFH) Bad Neuenahr-Ahrweiler auf Briefköpfen und ähnlichem.
2. Der Arbeitskreis ist nicht im Vereinsregister beim Amtsgericht gemeldet.
3. Der Sitz des Arbeitskreises ist Bad Neuenahr-Ahrweiler.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Arbeitskreises ist die Förderung der Weiterbildung der selbstständigen Unternehmerinnen und der mitarbeitenden Ehefrauen/ Lebenspartnerinnen und Töchter im Betrieb in allen berufsbezogenen und betriebswirtschaftlichen Fragen sowie dem Interessen- und Erfahrungsaustausch.
2. Durch die Öffentlichkeitsarbeit strebt der Arbeitskreis die verbesserte Selbstdarstellung der Unternehmerfrauen in ihrer Eigenschaft als mitarbeitende Partnerin und/oder selbstständige Unternehmerin in Kleinbetrieben und mittelständischen Betrieben an.
3. Der Arbeitskreis pflegt außerdem die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen, insbesondere denen des Handwerks und der Wirtschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Arbeitskreis kann die mitarbeitende Ehefrau/Tochter/Lebenspartnerin eines in die Handwerksrolle eingetragenen Inhabers eines Handwerksbetriebes sein, gleichfalls jede selbstständige Unternehmerin von Kleinbetrieben und mittelständischen Betrieben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich nach freiem Ermessen.
2. Personen, die sich um die Förderung des Arbeitskreises besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitglieder-versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Der Arbeitskreis kann auch solche Personen als Mitglieder aufnehmen, die dem Arbeitskreis, insbesondere dem Handwerk beruflich bzw. wirtschaftlich nahestehen und die Interessen des Arbeitskreises wirtschaftlich fördern oder mit dem Arbeitskreis kooperieren wollen (Fördermitglieder). Fördermitglieder sind passive Mitglieder und nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Weiterhin steht es Ehren- und Fördermitgliedern zu, an Arbeitskreisveranstaltungen teilzunehmen.

4. Mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag beginnt die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluss, Tod oder mit Beendigung der selbstständigen Tätigkeit. Ausnahme, bei Beendigung der selbstständigen Tätigkeit aus Altersgründen. Hier kann die Mitgliedschaft weiter bestehen bleiben.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein den Arbeitskreis schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Vor seiner Entscheidung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied die Vorwürfe schriftlich an die letzten, dem Arbeitskreis mitgeteilten Kontaktdaten konkret mitzuteilen und ihm eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Verteidigung gegen die Vorwürfe einzuräumen. Ein Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand zu richten ist.
Ein weiterer Ausschließungsgrund ist, wenn ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung, bis zur nächsten Fälligkeit im Folgejahr, im Rückstand geblieben ist.
7. Jedem Mitglied ist eine Satzung zugänglich zu machen.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag entrichtet. Der Beitrag wird am 01. März des Kalenderjahres fällig. Die Kassiererin ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag per SEPA-Lastschrift-Verfahren von jedem Mitglied einzuziehen. Der Eintritt im Laufe des Jahres führt nicht zur Minderung des Jahresbeitrages. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.
3. Fördermitglieder entrichten den halben Mitgliedsbeitrag pro Jahr.

§ 5 Organe des Arbeitskreises

Organe des Arbeitskreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen und durchgeführt. Die Tagesordnung ist

zu ergänzen, wenn der Antrag eines Mitgliedes zwei Wochen vor der angesetzten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt wird. Diese Anträge sind den Mitgliedern rechtzeitig zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wurde. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung der Satzung
 - b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - c) die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Kalenderjahr
 - d) die Entscheidung über die satzungsgemäße Verwendung von Beiträgen und Zuwendungen, soweit es sich nicht um laufende Geschäftsausgaben handelt
 - e) die Festlegung von Abrechnungssätzen zum Ersatz von Aufwendungen und Reisen, die im Interesse des Arbeitskreises von Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden
 - f) die Bestellung eines oder mehrerer Kassenprüfer für jedes Rechnungsjahr
 - g) die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung für das zurückliegende Kalenderjahr
 - h) die des Haushaltsplanes für das kommende Kalenderjahr
 - i) die Festlegung der Jahresbeiträge und
 - j) die Auflösung des Arbeitskreises
4. Aus den Reihen der Mitgliederversammlung werden der geschäftsführende Vorstand und soweit erforderlich auch die übrigen ehrenamtlichen Funktionsträger mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
5. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Betrifft der Beschluss die Aufhebung eines früheren Mitgliederbeschlusses, so ist dazu eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Wahlen erfolgt ein zweiter Wahlgang unter den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Die Vorsitzende des Vorstandes oder deren Stellvertreterin leiten die Mitgliederversammlung.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Je nach Bedarf bzw. Ermessen des Vorstandes kann der Vorstand um ein Mitglied für besondere Aufgaben (Internet, etc.) erweitert werden. Über diese Erweiterung des Vorstandes von fünf auf sechs Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei einer Pattsituation erhält die Vorsitzende zwei Stimmrechte.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
3. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der 1. Vorsitzenden und einer 2. Vorsitzenden, die den geschäftsführenden Vorstand bilden. Sie vertreten den Arbeitskreis gerichtlich und außergerichtlich. Jede ist im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist geregelt, dass die 2. Vorsitzende nur nach außen hin tätig werden soll, wenn die 1. Vorsitzende verhindert ist. Zum Vorstand gehören weiterhin eine Kassiererin, eine Schriftführerin, eine Pressereferentin und je nach Bedarf bzw. Ermessen des Vorstandes ein Mitglied für besondere Aufgaben (Internet, etc.). Der Vorstand führt die Geschäfte des Arbeitskreises. Sitzungen des Vorstandes finden je nach Bedarf; mindestens jedoch zweimal jährlich statt. Die 1. Vorsitzende bestimmt dessen Inhalt und die Tagesordnung. Weiter müssen Vorstandssitzungen auf Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich der Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandmitgliedes berühren, darf diese nicht teilnehmen.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüferinnen haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Arbeitskreises dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Arbeitskreises. Kleine Aufmerksamkeiten in Form von Sachgeschenken sind zulässig.
2. Es darf keine Person durch zweckwidrige Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen für die Aufwendungen oder Reisen, die im Interesse des Arbeitskreises vorgenommen werden, werden den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu je 25 % erstattet.

§ 10 Auflösung des Arbeitskreises

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Arbeitskreises erfolgt die Liquidation durch die zuletzt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder nach den gesetzlichen Vorschriften §§ 47 ff. BGB.
2. Bei Auflösung des Arbeitskreises ist das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.04.2022 von den Mitgliedern des UFH Arbeitskreises Bad Neuenahr-Ahrweiler beschlossen worden.
2. Sie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

.....
Andrea Krämer

1.Vorsitzende

.....
Kerstin Sonntag

2.Vorsitzende

.....
Daniela Dalinghoff

Kassiererin